



- Herstellung und Pflege von Außenanlagen aller Art
 - Pflaster- und Natursteinarbeiten
 - Zaun-, Teich- und Spielplatzbau
- Baumarbeiten (Hubsteiger/Klettertechnik)
- Mobile Häcksel- u. Trommelsiebmaschinen
 - Tiefbau- u. Saugbaggerarbeiten
- Geländereinigung (Kehrsaugmaschinen)
- Erstellen von Baum- u. Spielplatzkataster
- Dienstleistungen (Hausmeister-, Winterdienst u. v. m.)

D23215

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma G. Schumacher GmbH

(Stand: 01.03.2017)

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung der Firma G. Schumacher GmbH und sind Bestandteil aller Liefer-, Werk-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertraglichen Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Firma G. Schumacher GmbH an gewerbliche Kunden (z.B. juristische Personen, Kaufleute, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen) und nicht gewerbliche Kunden (Verbraucher) – im Folgenden Kunde genannt - erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die damit für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma G. Schumacher GmbH im Geschäftsverkehr gegenüber dem Kunden auch dann gelten, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Der Geltung etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen; sie werden insbesondere auch dann nicht anerkannt, wenn die Firma G. Schumacher GmbH ihnen im Einzelfall nach Übermittlung oder Kenntnisnahme nicht nochmals ausdrücklich widerspricht. Vorsorglich wird auch etwaigen sonstigen Verweisungen des Kunden innerhalb der Geschäftsbeziehungen widersprochen, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich durch Firma G. Schumacher GmbH schriftlich zugestimmt.

§ 2 Vertragsabschluss

2.1 Firma G. Schumacher GmbH hält sich an abgegebene Angebote vier Wochen gebunden. Ausgenommen hiervon sind Preise für Materialien und Rohstoffe (z.B. Naturprodukte und Pflanzen), die Preisschwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung kein Einfluss ausgeübt werden kann

2.2 Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau- und/ oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich, diese erwerben bzw. entgegennehmen zu wollen. Firma G. Schumacher GmbH ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.

2.3 Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch Zulieferer der Firma G. Schumacher GmbH. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit wird er Kunde umgehend informiert.

§ 3 Leistungs- und Lieferfristen

3.1 Leistungs- und Lieferfristen/-termine gelten im Zweifel als annähernd und sind unverbindlich, sofern nicht individuell vertraglich etwas anderes vereinbart worden ist; sie stehen insbesondere unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen, ordnungsgemäßen und ausreichenden Belieferung der Firma G. Schumacher GmbH durch etwaige Zulieferanten.

3.2 Ist individuell eine bestimmte Leistungs- oder Lieferungsfrist bzw. ein bestimmter Leistungs- oder Liefertermin vereinbart, so sind Schadenersatzansprüche wegen verspäteter Lieferung und/oder Leistung ausgeschlossen, sofern die Verspätung nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens der Firma G. Schumacher GmbH zurückzuführen ist.

3.3 Gerät die Firma G. Schumacher GmbH mit einer Leistung oder Lieferung in Verzug, so ist der Kunde berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren ergebnislosen Ablauf er vom Vertrag zurücktreten kann. Ein etwaiger Verzugsschaden des Kunden beschränkt sich auf höchstens 5 % der vereinbarten Nettoauftragssumme, sofern die Firma G. Schumacher GmbH den Verzug nur leicht fahrlässig verursacht hat.

3.4 Höhere Gewalt bei der Firma G. Schumacher GmbH oder deren Lieferanten, eintretende Betriebsstörungen, die eine fristgemäße Leistung oder Lieferung verhindert, verändert etwaige individualvertraglich vereinbarte Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so wird die Firma G. Schumacher GmbH von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen.

3.5 Die Ausführung der Arbeiten und der Leistungen der Firma G. Schumacher GmbH richtet sich nach dem zugrundeliegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln im Gartenbau und der gegenwärtigen Technik unter Einhaltung der Material- und Produktfreigaben.

3.6 Die Fertigstellung der Leistung wird dem Kunden schriftlich angezeigt z.B. durch die Schlussabrechnung. Wünscht der Kunde eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 12 Werktagen gemeinsam mit der Firma G. Schumacher GmbH durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 10 Werktagen nach der schriftlichen Meldung über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Kunde die Leistung oder eines Teils der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt, wenn nichts Anderes vereinbart ist.

3.7 Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Kunde sofort bei deren Bekanntwerden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Kunden über.

§ 4 Abrechnungen, Preise, Zahlungs- und Eigentumsbedingungen, elektronische Rechnung

4.1 Abrechnungen erfolgen nach Einheitspreisen und Aufmaß. Sämtliche Preise sind Nettopreise zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt der Waren und/ oder Dienstleistungen binnen einer Frist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Firma G. Schumacher GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die banküblichen Zinsen zu berechnen. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt davon unberührt.

4.3 Firma G. Schumacher GmbH behält sich das Recht vor, Abschlagszahlungen nach Baufortschritten zu verlangen. Gleiches gilt für Vorauszahlungsrechnungen zum Zwecke der Materialkostenbeschaffung bzw. Materialkostendeckung. Diese Rechnungen sind binnen einer Frist von 5 Werktagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und Firma G. Schumacher GmbH behält sich das Recht vor, alle Leistungen ruhen zu lassen, bis diese Abschlagszahlung ausgeglichen ist. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist und bei weiterer Untätigkeit des Kunden ist die Firma G. Schumacher GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Sind Abschlagszahlungen nicht verlangt, bleiben bis zur Begleichung der Material- bzw. Zwischen- oder Schlussrechnung sämtliche gelieferten Materialien im Eigentum der Firma G. Schumacher GmbH. Genauso bleiben sämtliche durch die Firma G. Schumacher GmbH entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Kunden.

4.4 Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist die Firma G. Schumacher GmbH berechtigt, die Erbringung ihrer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Die Sicherheitsleistung kann auch in Form einer unbefristeten Bürgschaft eines als Zoll- und Steuerbürgen zugelassenen Kreditinstitutes erbracht werden, soweit auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigkeit des Kunden ist die Firma G. Schumacher GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4.5 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Rechnungserstellung in einem elektronischen Format ausgestellt und von ihm empfangen wird (§ 14 Abs. 1 UStG).

§ 5 Gewährleistung

5.1 Firma G. Schumacher GmbH übernimmt die Gewähr, dass ihre Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert.

Mängel sind z.B. nicht:

- Haarrisse bei der Ausführung von Terrassen mit Pflasterfugenmörtel
- bei der Anwendung von Auftausalzen dadurch eintretende Schäden an Platten- und Pflasterflächen, Pflanzen

- produktionsbedingte Farbunterschiede und Ausblühungen bei Betonprodukten

- Korrosionen bei geschnittenen und mit Zinkspray behandelten (kaltverzinkten) Metallteilen, z.B. Stabgitterzäunen

Bei Holzbauteilen ist die regelmäßige Wartung einschließlich der Bearbeitung mit geeigneten Holzschutzmitteln wegen der Natürlichkeit des Stoffs notwendig. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre.

Bei Sonderbauteilen (z.B. Motoren, Pumpen o.ä.) gelten ausschließlich die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers.

5.2 Für Baustoffe, Bauteile, Pflanzen und Saatgut, die vom Kunden selbst beschafft und geliefert werden, wird von der Firma G. Schumacher GmbH keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Gleiches gilt auch für Eigenleistungen des Kunden. Auf erkennbare Mängel weist die Firma G. Schumacher GmbH rechtzeitig hin.

5.3 Eine Gewährleistung für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Gewährleistung setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb der Pflegeleistung voraus (z.B. keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache). Schadenfälle infolge höherer Gewalt wie z.B. Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall sind von der Gewährleistung ausgenommen. Im Übrigen beträgt die Gewährleistungsfrist für Anpflanzungen 2 Jahre.

5.4 Firma G. Schumacher GmbH liefert die Ware in der Ausführung und Beschaffenheit, die, soweit sie nicht individuell vereinbart worden ist, zum Lieferzeitpunkt üblich ist und mittlerer Art und Güte erfüllt. Die Haftung für die Brauchbarkeit der Ware zu einem bestimmten Verwendungszweck ist ausgeschlossen. Eine Sachmängelhaftung ist des Weiteren ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware lediglich zu einem bei derartigen Produkten handelsüblichen Prozentsatz mangelhaft ist. Die vorerwähnten Gewährleistungsbestimmungen gelten entsprechend für durch die Firma G. Schumacher GmbH erbrachte Werk- oder Dienstleistungen.

5.5 Für die durchgeführten Bauleistungen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch, soweit im Einzelfall keine anderen Fristen vereinbart worden sind.

5.6 Trifft ein Gewährleistungsfall ein, steht der Firma G. Schumacher GmbH zunächst das Recht auf Nachbesserung zu. Sollte die Nachbesserung drei Mal fehlschlagen, steht dem Kunden ein Recht zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässig verursachten und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind.

5.7 Wählt der Kunde wegen eines Mangels nach mehrmals gescheiterter Nachbesserung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Ohne ausdrückliche

individualvertragliche Vereinbarung, übernimmt Firma G. Schumacher GmbH keine Zusicherung für eine bestimmte Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit von gelieferter Ware i. S. d. § 443 BGG.

5.8 Firma G. Schumacher GmbH haftet für durch sie zu vertretende Mängel nach ihrer Wahl, entweder auf Nachbesserung (Mangelbeseitigung) oder auf Rückgabe der Ware gegen Ersatzlieferung oder Gutschrift des zurückgegebenen Warenwertes. Ansprüche auf Minderung oder Ersatz eines unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Eine etwaige gesetzliche Haftung der Firma G. Schumacher GmbH für aus zu vertretenden Sachmängeln folgenden Personenschäden (Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit) oder auf Grund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, bleibt unberührt.

5.9 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistung.

5.10 Der Kunde hat die empfangende Ware oder angenommene Leistung unverzüglich nach Anlieferung/Leistungserbringung auf etwaige Mängel hin zu untersuchen und seine Beanstandung unverzüglich gegenüber der Firma G. Schumacher GmbH schriftlich zu rügen. Nach Ablauf von 7 Tagen, seit dem Leistungs- bzw. Lieferungsdatum gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, soweit etwaige Mängel, Abweichungen vom Leistung /Lieferungsumfang oder sonstige Beanstandungen der Ware/Leistung im Rahmen einer stichprobenartig durchgeführten Überprüfung hätten festgestellt werden können. Bei sämtlichen mangelbedingten Rücklieferungen trägt der Kunde die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs der Ware bis zu deren Eingang bei der Firma G. Schumacher GmbH.

5.11 Erfolgt die Mängelrüge im Ergebnis grundlos, ist die Firma G: Schumacher GmbH berechtigt, die ihr aus Anlass der Beanstandung entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

§ 6 Pflichten des Kunden

6.1 Der Kunde hat die Firma G. Schumacher GmbH vor Beginn der Arbeiten über den Verlauf von z.B. Kanälen, Versorgungsleitungen usw. durch Vorlage entsprechender Leistungspläne zu informieren. Hat der Kunde dies versäumt, haftet die Firma G. Schumacher GmbH für eventuelle Schäden (z.B. durch Baggeraushub) nur im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

6.2 Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage- und Werkpläne o.ä. werden vom Kunden rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt. Leistungen hierzu wie Gutachten, Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen die Firma G. Schumacher GmbH beauftragt wird, werden dem Kunden gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts Anderes vereinbart ist bzw. nach Verkehrssitte üblich ist.

6.3 Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Bauwasser u.ä.) wie auch notwendiges Bauwasser und Baustrom werden vom Kunden auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 7. Aufrechnungsverbot, Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes

7.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen der Firma G. Schumacher GmbH aufzurechnen oder ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, die diesen Gegenrechten zu Grunde liegenden Ansprüche sind rechtskräftig festgestellt oder durch die Firma G. Schumacher GmbH schriftlich anerkannt.

§ 8. Erfüllungsort; anwendbares Recht; Gerichtsstand, Streitbeilegungsverfahren

8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand der Firma G. Schumacher GmbH (Amtsgericht Siegburg bzw. Landgericht Bonn). Sind die Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der allgemeine Gerichtsstand der Firma G. Schumacher GmbH (Amtsgericht Siegburg bzw. Landgericht Bonn).

8.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.3 Die Firma G. Schumacher GmbH nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VBSG) nicht teil und ist zu einer solchen Teilnahme auch nicht verpflichtet.

§ 9. Anpassungsklausel und Schlussbestimmungen

9.1 Sofern einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen der Firma G. Schumacher GmbH und dem Kunden unwirksam sein oder werden sollten, bleibt hiervon die Wirksamkeit dieser allgemeinen Geschäftsverbindungen und des Vertragsverhältnisses im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaige unwirksame Vertragsbestimmungen durch solche Vereinbarungen zu ersetzen, deren Inhalt nach ihrem wirtschaftlichen Zweck dem mit der unwirksamen Klausel verfolgten Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.

9.2 Mündliche Nebenabreden, insbesondere Änderungen und/oder Ergänzungen des Auftrages sind nur dann wirksam, wenn sie schriftlich niedergelegt worden sind. Dies schließt eine mündliche oder konkludente Abänderung im Einzelfall nicht aus.

9.3 Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) muss individuell vereinbart werden.